

Correspondent

Ersetzt
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich eine Mark.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXXI.

Leipzig, Mittwoch den 29. März 1893.

№ 37.

Unsere Leser

machen wir darauf aufmerksam, daß mit Nr. 39 das zweite Vierteljahr des Corr. beginnt und daß Bestellungen auf dasselbe sofort aufzugeben sind, da Nachlieferungen, wenn überhaupt, nur gegen Entrichtung einer Mehrgelde seitens der Postämter stattfinden. Auch dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß unsere bisherigen Freunde in der Bemühung, die Reihen der Abonnenten stetig zu verstärken, nicht ermüden.

Die Oberverwaltungsgerichts-Urteile

über die Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten im Auftrage des früheren preussischen Ministers des Innern v. Herrfurth gegen den U. V. D. B. haben zwar bloß noch als Reminiscenz ein Interesse, indes als Dokumente, die ein bleibendes Denkmal darstellen für die zu unrecht erfolgten schwer schädigenden Eingriffe in die großartige Aktion der deutschen Buchdrucker-Gehilfen für Erringung des Neunhunderttages sollen sie dem gesamten Mitgliederkreise nicht vorenthalten werden.

Der Hergang des Prozesses sei kurz rekapituliert. Am 23. Dezember 1891 und am 30. Dezember 1891, gerade in den Tagen, wo in dem Auslande deshalb eine günstige Wendung für die Gehilfen erwartet werden konnte, weil mit 1. Januar 1892 der alte Tarif auch nominell abließ und für viele Prinzipale an diesem Termine der Grund, die Gehilfenforderungen abzulehnen, wegfiel, erließ der Berliner Polizeipräsident an den Vorstand des U. V. D. B. zwei Verfügungen, laut welchen diesem bei Strafindrohung aufgegeben wurde, 1. die Erhebung der Extrasteuer von 20 Pf. pro Woche und Mitglied abzustellen, 2. a) eine Generalversammlung einzuberufen betreffs Vornahme einer Anzahl von Polizeipräsidenten gewünschter Statutänderungen, b) die Unterstützung streikender Mitglieder zu unterlassen, c) die Gauvorstände anzuweisen, von den zum alten Tarife weiterarbeitenden Mitgliedern die Beiträge anzunehmen. Wie bekannt hatte der Sekretär der Prinzipalsvereinigung Herr Dr. Paul Schmidt vom preussischen Minister des Innern in einer Eingabe ein derartiges Einschreiten gegen den Gehilfenverein erbeten und ihm wurde zwölf Tage früher als dem betroffenen Vereine der günstige Erfolg seiner Eingabe zur Kenntnis gebracht, sodaß eine Versammlung der streikführenden Prinzipals-Lokalausschüsse, gestützt auf die ministerielle Benachrichtigung, in Unterhandlungen mit den Gehilfen zu treten ablehnen zu können glaubte. Ueber die Erhebung der Extrasteuer hatte außerdem das Mitglied des U. V. D. B. Herr Buchdruckereibesitzer Oldenburg in Lübeck bei der Polizei Beschwerde eingereicht.

Gegen die Anordnungen des Polizeipräsidenten wurde vor dem Bezirksausschusse zu Berlin vom Vorstande Klage erhoben und zu Recht entschieden, daß die Verfügungen des Polizeipräsidenten unberechtigt seien. Hiergegen legte der Herr Polizeipräsident bei der höchsten Instanz, dem Königl.

Oberverwaltungsgerichte Berufung ein und dieses bestätigte am 5. Januar d. J. die Urteile der ersten Instanz in allen Teilen.

Die Begründung des verurteilenden Erkenntnisses hinsichtlich des Verbotes der Extrasteuer lautet:

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker hat dadurch, daß er seinen Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährt, den Mitgliedern gegenüber die Gefahr der Arbeitslosigkeit und den Ersatz des hieraus erwachsenden Schadens übernommen. Er ist deshalb mit Recht vom Vorderrichter als eine Versicherungsgesellschaft aufgefaßt. Von den Erfordernissen der Versicherung ist namentlich auch das vorhanden, daß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung zusteht. Wenn dafür vom Vorderrichter auf den im Unterstützungsreglement enthaltenen Abschnitt „c. Rechtsanspruch“ Bezug genommen wird, so geht dies allerdings fehl. Denn die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen nicht einen Rechtsanspruch, den die Mitglieder bei Ansprüchen gegen den Verein haben, sondern den Rechtsanspruch, den nach § 1c des Statuts der Verein seinen Mitgliedern bei deren gewerblichen Streitigkeiten mit Dritten zu gewähren hat.

Dagegen ist der Anspruch der Vereinsmitglieder gegen den Verein auf Unterstützung deshalb ein Rechtsanspruch, weil für die beiderseitigen Leistungen bestimmte Beträge normiert sind und in keiner Weise zum Ausdruck gebracht ist, daß die Gewährung der Unterstützung vom Ermessen des Vorstandes abhängen solle.

Als Versicherungsgesellschaft unterliegt der Verein den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 293) und des § 360 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches und ist dementsprechend auch genehmigt worden.

Die nach den bezeichneten Vorschriften einer Versicherungsgesellschaft erteilte Genehmigung zum Geschäftsbetriebe gibt nicht die Rechte einer juristischen Person und noch weniger die Stellung einer öffentlich-rechtlichen, der landeshoheitlichen Aufsicht unterliegenden Korporation. Sie ist vielmehr eine polizeiliche Konzession. Da ihre Erteilung nach Prüfung des Statuts und auf Grund desselben erfolgt, so ist die Innehaltung des Statuts Bedingung der Konzession. Es ist das allgemeine Recht und die allgemeine Pflicht der Polizeibehörde, die Ueberschreitung der Bedingungen einer polizeilichen Konzession zu verhindern und dies gilt auch bei der Konzession einer Versicherungsgesellschaft. Eine solche Konzession steht daher außer in der im § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 besonders ausgesprochenen Beziehung — Anwendbarkeit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren — einer gewerblichen Konzession auch noch insoweit gleich, als, wie bei dieser von der Polizeibehörde gegen die Verletzung von Konzessionsbedingungen eingeschritten werden kann, bei ihr die Polizeibehörde befugt ist, gegen die Verletzung von Bestimmungen des Statuts durch die Organe der Gesellschaft einzuschreiten.

Hiernach ist zunächst die Verfügung des Beklagten vom 23. Dezember 1891 als eine polizeiliche Verfügung anzusehen und nach den §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

anfechtbar. Daß der Beklagte dieselbe nicht in Ausübung seiner Polizeigewalt, sondern kraft eines ihm gebührenden Aufsichtsrechtes erlassen haben will, steht nicht entgegen. Für die Beurteilung des Charakters einer Verfügung kommt es nicht sowohl auf dasjenige an, was sie thatsächlich verfügt hat. Die rechtliche Natur, welche die Verfügung nach ihrem Inhalte hat, wird dadurch nicht geändert und die dem Inhalte begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Kognition über die Verfügung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die verfügende Behörde von einer andern Auffassung ausgegangen ist. Es handelt sich insoweit um einen Irrtum der Behörde, der nicht zur Folge haben kann, daß die Beteiligten der ihnen vom Gesetze gewährten Rechtsbehelfe verlustig gehen.

Es folgt ferner, daß in der Sache selbst die Entscheidung davon abhängt, ob die Erhebung der Extrasteuer statutenwidrig ist. Denn die Annahme des Vorderrichters, daß sich die Verantwortung dieser Frage erübrige, weil im Falle der Statutenwidrigkeit der § 360 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greife und deshalb die Polizeibehörde nicht mit Exekutivstrafen vorgehen dürfe, ist nicht richtig. Nach dem § 360 Nr. 9 wird bestraft, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde . . . Versicherungsanstalten . . . errichtet. Hierunter fällt das Zuwiderhandeln gegen die Statuten einer errichteten Versicherungsanstalt nicht, wie der Beklagte in der Berufungsinstanz zutreffend geltend gemacht hat. Ebenso ist der Einwand des Beklagten begründet, daß bei Anwendbarkeit des § 360 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches noch nicht die ganze Verfügung, sondern bloß die darin enthaltene Strafindrohung unzulässig sein würde.

Da die Erhebung der Extrasteuer von der Generalversammlung des Vereins bestimmt beschlossen worden ist, so daß für den Vorstand nicht mehr zu einer selbständigen Entscheidung, sondern nur noch zur Ausführung des gefassten Beschlusses Raum blieb, liegt nicht eine Maßregel des Vereinsvorstandes, sondern eine solche der Generalversammlung vor. Als Maßregel der Generalversammlung aber ist die Erhebung nicht statutenwidrig. Insbesondere ist sie dies nicht aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde, daß der Beschluß den statutenmäßigen Betrag des Wochenbeitrages erhöhe und eine der Genehmigung bedürftige Statutenänderung enthalte. Es ist hierbei übersehen, daß das Statut den Betrag des Wochenbeitrages nicht ein für allemal fixiert, sondern ausdrücklich nur bemerkt, es betrage der Beitrag zur Zeit 50 Pfennig (§ 3 Nr. 2), daß der Generalversammlung das Recht zur Festsetzung der regelmäßigen Beiträge, damit also auch zu einer Erhöhung des im Statut als zur Zeit geltend bezeichneten Betrages von 50 Pfennig wöchentlich ohne Beschränkung eingeräumt ist und daß dieses Recht vom Statut als ein von der Befugnis zu Statutenänderungen verschiedenes Recht hingestellt wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 und Abs. 2).

Demgemäß ist die Aufhebung der angefochtenen Verfügung durch den Vorderrichter mit Recht erfolgt. Es war daher die Vorentscheidung zu bestätigen, wegen der Kosten aber nach den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Landesverwaltungs-Gesetzes Bestimmung zu treffen.

Betreffs der oben unter zweitem genannten Punkte a, b und c führte das Oberverwaltungsgericht aus:

geköhlt und siedelte nach Stuttgart über, dann erschien sie unter verschiedenen Titeln und erst vom Januar 1872 unter ihrem alten Namen wieder regelmäßig in Frankfurt.

Verurteilt das Volksblatt für Anhalt in zweiter Instanz zu 40 Mark wegen Beleidigung des Bürgermeisters zu Staßfurt, der Offenburger Volksfreund zu 150 Mark wegen Beleidigung dreier Stadträte in Heidelberg, die Frankfurter Zeitung zu 50 Mark wegen Beleidigung eines Volkstheaters, der Hamburger General-Anzeiger zu 1000 Mark wegen Beleidigung des Oberingenieurs M., der Redakteur Stengle vom Hamburger Echo zu 1 Monat Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe wegen öffentlicher Beleidigung des Staatssekretärs Dr. v. Steppan durch drei Artikel. Wegen eines der Artikel, den er auch in der Norddeutschen Volkszeitung aufgenommen, war St. schon bestraft, in dessen erklärte der Gerichtshof, daß die betreffenden Zeitungen für verschiedene Verleumdungen bestimmt und somit eine zweifache Handlung vorliege.

Der Wiener Männergesangverein Gutenbergbund, welcher bei denjenigen Kollegen gewiß in bestem Andenken steht, die im Jahr 1890 anlässlich des Sängerbundesfestes die Kaiserstadt an der Donau besuchten, begehrt zu Ostern d. J. die Fester seines 25jährigen Bestandes. Aus diesem Anlasse findet am Ostermontag in den Sophien-Sälen eine Fest-Vierteltel statt, bei welcher neben hervorragenden Wiener Künstlern und Künstlerinnen noch folgende Buchdrucker-Gesangsvereine thätig mitwirken werden: Egneteres aus Budapest, Typographenbund aus Pörsburg, Typographia aus Graz, Sängerkorps des Klubs der Zeitungsetzer Wiens und Wiener Staatsdrucker Sängerbund. Am zweiten Tage findet im Saale von J. Weigl's Etablissement nächst Schwandbrunn ein solenner Frühstücken statt. Das Reinerträgnis der Feste ist den Wiener Buchdruckerweihen gewidmet. Kollegen, welche sich zu Ostern zufällig in Wien befinden, sind zur Teilnahme an diesen Festlichkeiten freundschaftlich eingeladen. Sollte sich aber der eine oder der andre Kollegendevote in der Lage befinden, einen Vertreter entsenden zu können, so wird wegen Empfang, Bequartierung usw. um gefällige Mitteilung gebeten unter der Adresse: Männer-Gesangverein Gutenbergbund, Wien IV., Schleismühlgasse 12.

In Prag wurde von einer von 400 Gehilfen bezeugten Versammlung die Vorlage eines revidierten Tarifs angenommen. Derselbe enthält keine neuen Positionen, sondern ersetzt die „Uebereinkunft“ durch feste Preise, beseitigt unklare Bestimmungen und erklärt die Sonntagsarbeit als unzulässig. Betreffs der Verkürzung der Arbeitszeit „hoffen“ die Gehilfen, daß die Prinzipale auch in dieser Beziehung entgegenkommen werden. Vorerst will man mit der Sonntagsarbeit ausräumen und bei Dr. Kuh ist dieserhalb bereits ein Konflikt ausgebrochen.

In St. Gallen ist der Neunhunderttag mit Ausnahme von zwei bis drei N. B. in der blockierten Druckerei von Moricell für sämtliche Gehilfen durchgeführt. Auch in der Druckerei von Koeberer in St. Fiden bei St. Gallen wird am 1. April die neunhündige Arbeitszeit eingeführt.

Industrie und Gewerbe.

Ueber die rapide Konzentration der Industrie in den Vereinigten Staaten schreibt das Philadelphia Tagblatt: Die erschienenen Bulletins über einzelne Industrien weisen fast ausnahmslos eine gemeinsame Erscheinung nach. Die Masse der Produkte ist in dem Jahrzehnt 1880 bis 1890 enorm gestiegen, aber die Zahl der Etablissements hat nicht verhältnismäßig zugenommen, ist zum Teile stationär geblieben, ja hat sich sogar absolut verringert. Mit anderen Worten, die Konzentration der Industrie schreitet rüstig vorwärts. Dies zeigt schlagend der Ausweis über die Wolllwarenindustrie. Er umfaßt die Produktion von Wollen, Kammgarn, Filzwaren, Wollenhüten, Teppichen, Strumpf- und Wirtwaren. Im Jahr 1880 gab es 2689 Fabriken dieser Art, im Jahr 1890 nur noch 2503, während das in ihnen angelegte Kapital von 159 auf 314 Millionen Dollars, also um nahezu 100 Prozent stieg. Dabei fand eine starke Zunahme (von 359 auf 807) in den Etablissements statt, die auch Cotton (Baumwolle) verarbeiten, so daß die Konzentration hauptsächlich die eigentliche Wolllwarenindustrie betrifft. In dieser ist sie aber, wie folgende Zahlen zeigen, enorm. Es gab 1870 2891 Fabriken, 1880 war die Zahl auf 1990 und 1890 sogar auf 1312 gesunken. Im Zeitraum von zwanzig Jahren ist somit mehr als die Hälfte vom Schauplatze verschwunden. Dabei stieg das Anlagekapital von 96 auf 138 Millionen. Im Jahr 1880 entfiel auf eine Fabrik 48000 Dollars, im Jahr 1890 aber 106000 Dollars Anlagekapital. In der Wolllwarenindustrie gibt es also bei einer Bevölkerung von über 60 Millionen Menschen nur noch 1312 Unternehmer, Individuen oder Aktiengesellschaften. Dem Gange der Entwicklung entsprechend werden es im Jahr 1900 vielleicht nur 600 sein, während die Bevölkerung 80 bis 90 Millionen

zählen wird. Die Weekly Financial Review, ein Börsenblatt, sagt betreffs einer ähnlichen Erscheinung aus dem Geldmarkt: „Der Markt ist fast völlig unter der Herrschaft einer geringen Anzahl von Personen, deren Operationen den Wert von tausenden von Millionen von Aktien und Bonds beeinflussen müssen. Niemand in der Geschichte von Wall Street (der Börse) war der Wert einer so enormen Masse von Papieren so absolut unter Kontrolle eines so kleinen Kreises als jetzt. Ein solcher Zustand kann nicht als befriedigend erachtet werden. Einige dieser Kombinationen mögen ja wohl am Ende für alle Beteiligten gute Resultate haben, aber in dem Verhältnisse, wie sie dem Kapitale größere Profite sichern, ohne den Massen entsprechende Vorteile zu gewähren, werden sie Feindschaft unter ihnen hervorzurufen. Derartige kapitalistische Vorstöße haben sicher Gegenstöße von den Arbeitern zur Folge.“ Allerdings, und die Konzentration nimmt unwiderstehlich solche Dimensionen an, daß sie schließlich zur Verfeindung mit der gesamten menschlichen Gesellschaft kommt, was das Ende der halbvolle Exploiteure und den Beginn des Sozialismus bedeutet.

Arbeiterbewegung.

In Berlin legten die Maschinenarbeiter der Firma Siegelhahn die Arbeit nieder, weil den verschiedenen polnischen Arbeitern ein geringerer Lohn bezahlt werden sollte als üblich. In Lauban streikten die Steinmengen.

In Biersen (s. vor. Nr.) haben die Arbeiter die Kündigung zurückgenommen, nachdem die Firma Kreuels eine Aufbesserung der Löhne „versprochen“ hat.

Der Streik der Glas- und Kristallarbeiter im Bezirke Gablonz soll zu ungenügen der Arbeiter ausgefallen sein, jedoch fehlen nähere Nachrichten.

In Bukarest sollen die ohnehin sehr billig arbeitenden Klempner durch noch billigere fremde Arbeitskräfte ersetzt werden, wenn sich solche finden.

In einem Vororte von Paris streikten die Arbeiter der staatlichen Zündholzfabrik und die von drei Fabriken in der Provinz schlossen sich ihnen an. Der Finanzminister bewilligte die gestellten Forderungen und so wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Der Streik in Lancashire wird wieder einmal als beendet erklärt. Die Arbeiter sollen eine Herabsetzung der Löhne um 7 Pence pro Pfund Sterling eingegangen sein. Das sind etwa 3 Proz.

Geborenen.

In Graz am 13. März der S. per Joh. Winkler, 44 Jahre alt.

In Schweinfurt der S. per Ferdinand Knorr, 72 Jahre alt — Hirnschlag. — Knorr war früher Buchdruckerbesitzer in Nürnberg und druckte i. J. den Nürnberger Anzeiger. In den letzten Jahren privatisierte derselbe.

In Billah Ernst Brodnig, 32 Jahre alt, langjähriges Ausschussmitglied des Rätiner Vereins und 1890 Vorsitzender des Buchdrucker-Tages in Klagenfurt.

Briefkasten.

N. in München: § 5, Abs. 6 des Statuts bietet die Handhabe, gegen solche Mitglieder einzuschreiten. Eine öffentliche Auseinandersetzung verbietet sich. Im übrigen unter lebhaftes Bedauern. Viel Glück in R. und Gruß. — D. in Frankfurt: Es ist leider richtig. Gruß. — L. in Bozenburg: Dank für Einwendung. Des Phänomens ist bereits in Nr. 32 gedächelt. — G. in Kairo: Dankend empfangen. Wird uns sehr willkommen sein. — Vom S. per Aug. Altman aus Nordhausen wird wegen Kondition auf der Insel Nordney nach dort Adresse verlangt. — P. in B.: Wunsch erfüllt sich soeben. Frdl. Dank und Gruß.

Verbandsnachrichten.

Bayern. Die Herren Delegierten zum Gautage werden ersucht, dem Unterzeichneten ihre Ankunft in München mitzuteilen mit dem Beifügen, ob für entsprechendes Quartier Sorge getragen werden soll. Erkennungszeichen am Bahnhof: Correspondent in der äußeren Brusttasche. — Empfangsabend: Samstag, 1. April, im Vereinslokal, Gasthaus zur Leopoldstadt, Senefelderstraße. F. S. Janner, stellv. Vorsitzender der Mitgliedschaft München.

Bezirk Burg. Die diesjährige Bezirksversammlung findet Sonntag den 7. Mai in Neuhaldensleben statt und sind Anträge zu derselben bis spätestens 1. Mai an den Bezirksvorstand einzusenden.

Bezirk Jeth. Die erste diesjährige Bezirksversammlung findet Sonntag den 23. April, vormittags 11 Uhr, in der Zentralhalle in Jeth statt. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern später zu. Alle Mitglieder und Nichtmitglieder des Bezirkes sowie der umliegenden Orte werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Dortmund. Bei dem unterzeichneten Bezirkskassierer liegt ein Buch des S. per Hugo Krefschmer aus Elbing (Rheinl.-Westf. 1152, Inv.-Nr. 3389), zuletzt ausgehändigt Hannover mit 4 Wochen am 24. Dezember 1892. Inhaber sandte das Buch zu, hat sich bis jetzt nicht gemeldet und hält sich nicht im Bezirk auf. Vereinsbeamte resp. der pp. Krefschmer werden ersucht, nach ihrer Meldung gelangen zu lassen, andernfalls wird Ausschluß beantragt. — W. Czjig, Augustastr. 13.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Burgdorf (Hannover) der S. per Heinrich Gröbich, geb. in Köthen (Anhalt) 1866, ausgl. in Dessau (Anhalt) 1885; war noch nicht Mitglied. — A. Hausmann in Hildesheim, Goshenstraße 811.

In Leipzig 1. der S. per Gustav Müller, geb. in Jöbten 1872, ausgl. in Görlitz 1891; 2. der S. per Frdr. Felix Schirmer, geb. in Leipzig 1874, ausgl. das. 1892; waren noch nicht Mitglieder; 3. der Drucker Gust. Felix Kossel, geb. in Leipzig 1870, ausgl. das. 1889; war schon Mitglied. — W. Ritsche, Seeburgstraße 3/5.

In Mannheim 1. der S. per Theodor Jöhring, geb. in Kaiserslautern 1873, ausgl. das. 1891; die Maschinenmeister 2. Wilhelm Schmitt, geb. in Mannheim 1867, ausgl. das. 1885; waren noch nicht Mitglieder; 4. Aug. Höb, geb. in Obernheim (Bezirksamt Pomburg) 1871, ausgl. in Kaiserslautern 1888; war schon Mitglied. — J. Trautwein, H 7, 11 b.

In Oberndorf der S. per Wilhelm Stufft, geb. in Freudenstadt 1869, ausgl. das. 1887; war noch nicht Mitglied. — K. Knie in Stuttgart, Rosenstraße 37, Hüb. 1.

In Pirna die S. per 1. Ferdinand Weigel, geb. in Jägerndorf (Oester-Schl.) 1872, ausgl. das. 1890; war noch nicht Mitglied; 2. August Aulst, geb. in Breslau 1863, ausgl. das. 1883; war schon Mitglied. — Ernst Kämpfe in Dresden, Lörpingsstr. 27, IV.

Weise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Kurorte. Der Drucker Friedrich Weisse, der am 5. März in Dresden angab, nach Kurorte zu reisen, soll sich bei der hiesigen Polizeiverwaltung in Mültarrangelegenheiten melden.

Anzeigen.

Dreizeh. Zeile 25 Bl. Arbeitsmarkt u. Versammlungs-Anzeigen 10 Bl. Offerten ist Freimarkt beizufügen.

Junger Buchdrucker

(Maschinenmeister), auch in der Stereotypie bewandert, sucht für sofort od. später dauernde Stellung. Offerten erb. an D. Bierbrank, Rigdors b. Berlin, Berlinstraße 64, I. (B. 1228) [264]

Für das

Korrektur- und Revisionswesen

usw. suchen einen im feinen Accidenssatz und Entwurf tüchtigen, sehr gewissenhaften Accidenssetzer. Bewerber wollen sich schriftlich unter A. S. mit Zeugnisabschriften und Angabe ihrer jetzigen Thätigkeit wenden an

J. G. Scheller & Co., Leipzig.

Ein junger, tüchtiger

Wert- und Zeitungsetzer sucht sofort Kondition. Beste Offerten erb. Max Köber, Uelzen, Mundschents Buchdrucker. [266]

Reinigungs-Pasta

Bestes, billigstes und bequemstes Mittel zur Reinigung der Formen, Walzen usw. Entfernt jede Spur von Farben, Fett, Oel, ohne in irgendwelcher Weise schädlich auf Schrift oder Walzenmasse einzuwirken. In vielen Buchdruckereien im Gebrauche. Gutenberg-Haus Franz Franke, Berlin W 41.

Durch die Geschäftsstelle des Corr. zu beziehen:

Uns eigener Kraft. Die Geschichte eines österreichischen Arbeitervereins seit fünfzig Jahren. Herausgegeben vom Niederösterreich. Buchdrucker- und Schriftsetzer-Verein. Im Auftrage des Vereines verfasst von Karl Höger. (VIII, 592 Seiten und eine Anzahl Tabellen.) Preis der freier Zulassung 4,50 Mark. Anweisung zur Verminderung der Arznelkosten bei den Krankenfallen von Dr. Vanhömann. 1 Mt.

Die Organisation der Printerei und Schiffern im deutschen Buchdruckerberuf, von Dr. Zahn. Anhang: 1890er Tarif. 1,50 Mt.

Engelschens Notwörterbuch für Reise, Lektüre und Konversation. Englisch-deutsch und deutsch-englisch. 2 Bde. 4 Mt.

Wörterbuch der gewöhnlichsten Redensarten in der deutschen Sprache. Von Prof. Dr. Daniel Sanders. 4 Mt.

Der französische Wortschatz. 25 Mt.

Englischer Wörter-Buchstab. Jahrg. 1888, 89 u. 90 à 26 Mt. Baden. Orthogr. Wörterbuch. 1,50 Mt.